



Weibernetz e.V.

Projekt: Politische
Interessenvertretung
behinderter Frauen

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für ein Teilhabestärkungsgesetz (Fassung vom 22.12.2020)

von der Politischen Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V.

Vorbemerkung

Die Politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V. begrüßt das Anliegen eines Teilhabestärkungsgesetzes. Der vorgelegte Entwurf bringt deutliche Verbesserungen, bleibt jedoch hinter den Erwartungen eines entsprechenden Gesetzes zurück.

Aufgrund der sehr kurzen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme über die Weihnachts- und Neujahrszeit (Übersenden des Entwurfs am 22.12. mit Frist bis 8.1. und einer Verlängerung bis 15.1.) fokussieren wir uns in unserer Stellungnahme auf den Themenbereich des Gewaltschutzes.

Um Partizipation zu gewährleisten sind eindeutig längere Stellungnahmefristen notwendig.

Zur Stärkung des Gewaltschutzes

Weibernetz begrüßt einen Gewaltschutzparagrafen im SGB IX im hohen Maße. Es ist absolut notwendig, dass Leistungserbringer Gewaltschutzmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen treffen. Denn spätestens seit Vorliegen der repräsentativen Studie aus 2012 ist bekannt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen zwei bis dreimal häufiger alle Formen von Gewalt erfahren als Frauen und Mädchen im Bevölkerungsdurchschnitt. Dieser Schritt des verbesserten Schutzes ist also überfällig.

Politische
Interessenvertretung
Öffentlichkeitsarbeit
Koordination
Information

Samuel-Beckett-Anlage 6
34119 Kassel
Tel.: 0561 72 885-310
info@weibernetz.de
www.weibernetz.de

Dieses Projekt wird
gefördert durch das
Bundesministerium für
Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Allerdings bleiben die geplanten Vorgaben im § 37a SGB IX mit der Formulierung „geeigneter Maßnahmen“ zu unkonkret, sind nicht weitreichend genug und erfüllen nicht die Vorgaben des UN-Fachausschusses aus dem Jahr 2015.

Unter „geeigneten Maßnahmen“ kann jeder Leistungsträger etwas anderes verstehen. Es reicht jedoch nicht aus, wenn schlimmstenfalls lediglich im Leitbild verankert ist, dass Gewalt geächtet ist. Es müssen konkrete Maßnahmen der Prävention und Intervention vorgehalten werden.

Der UN-Fachausschuss hat im Rahmen der ersten Staatenprüfung eine umfassende und wirksame Gewaltschutzstrategie gefordert sowie eine unabhängigen Überwachungs- und Beschwerdestelle nach Artikel 16 UN-BRK. Letztere ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen, für eine umfassende Strategie können Maßnahmen der Leistungserbringer nur ein erster Baustein sein.

Um wirksame Gewaltschutzmaßnahmen gemäß Artikel 16 UN-BRK sicher zu stellen, müssen im § 37a verankert werden:

- Konkrete Vorgaben für Gewaltschutzmaßnahmen (zur Prävention und Intervention) für alle Nutzer_innen, Mitarbeiter_innen und die Leitungsebene z.B. in Form eines umfassenden Gewaltschutzkonzeptes, welches partizipativ erarbeitet wurde.
- Identifizierung und Beseitigung gewaltfördernder / gewaltbegünstigender Strukturen.
- Verbindliche zeitliche Vorgaben für eine Umsetzung der Gewaltschutzmaßnahmen.
- Überprüfung der Gewaltschutzmaßnahmen nach einem festgelegten Zeitpunkt mit abgestuften Sanktionierungsmaßnahmen bei Nichtumsetzung der Vorgaben.
- Verpflichtung zum Schaffen einer Ombudsstelle in Fällen von Gewaltvorkommnissen innerhalb der Einrichtungen.
- Errichten und Finanzierung einer unabhängigen Überwachungs- und Beschwerdestelle nach Artikel 16 UN-BRK, wobei der Zugang zur Beschwerdestelle niedrigschwellig gut erreichbar sein muss.
- Eine verpflichtende partizipative Erarbeitung aller Gewaltschutzmaßnahmen.

Darüber hinaus muss zur Umsetzung der Vorgaben des UN-Fachausschusses aus dem Jahr 2015 eine bundesweite, lebenslagenübergreifende Strategie zum Schutz vor und Bekämpfung von Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen erarbeitet werden, die mit ausreichenden und dauerhaften Finanzmitteln ausgestattet ist. Diese Strategie umfasst eine Vielzahl von Maßnahmen ausgehend vom Empowerment von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Mädchen und Frauen bis zu einem flächendeckend barrierefreien Frauenhilfesystem.

Für Menschen mit Behinderungen braucht es im Sinne der UN-BRK außerhalb von Einrichtungen kein gesondertes, neues Hilfesystem zur Prävention und Intervention;

vielmehr müssen professionelle vorhandene Angebote entsprechend ausgebaut und qualifiziert werden, so dass sie zugänglich für alle sind.
Alle Maßnahmen müssen gemeinsam mit der Zivilgesellschaft erarbeitet werden.

Leerstellen im Entwurf des Gesetzes

Bedauerlicherweise werden auch durch dieses Teilhabestärkungsgesetz verschiedene Lücken der gleichberechtigten Teilhabe, die auch gleichstellungspolitische Relevanz haben, nicht geschlossen.

In diesem Zusammenhang wiederholt Weibernetz beispielhaft unsere langjährigen Forderungen nach

- einem Rechtsanspruch auf geschlechtergleiche Assistenz nach Wunsch
- Abschaffung der Assistenzpool-Leistungen nach dem BTHG
- einkommens- und vermögensunabhängige Leistungen
- Eingliederungsleistungen unabhängig von einer Erwerbstätigkeit (z.B. Kfz-Leistungen für Frauen, die Familienarbeit leisten)
- Ermöglichung eines Familienlebens in Einrichtungen der Behindertenhilfe, z.B. über Kinderbetreuungsangebote für Beschäftigte in WfbMs oder entsprechende Wohnangebote für Paare sowie für Paare mit Kindern in Wohneinrichtungen. Die Finanzierung muss entsprechend geregelt sein.
- Mitsprache und Vorschlagsrechten von Frauenbeauftragten in Werkstätten analog der Werkstattträte

Kassel, 14.01.2021

Martina Puschke und Brigitte Faber